

Jährlicher periodischer Offenlegungsbericht im Zusammenhang mit der Sustainable Finance Disclosure Regulation ("SFDR")

Gemäß der EU-Verordnung über die Offenlegung von Informationen über nachhaltige Finanzprodukte (Sustainable Finance Disclosure Regulation "SFDR"), erhalten Sie den Jahresbericht zum 31. Dezember 2023, da Sie im letzten Jahr in eine nachhaltige Vermögensverwaltung von Merck Finck investiert waren.

Banken müssen nun regelmäßig Berechnungen vorlegen und über die ökologischen oder sozialen Merkmale oder die nachhaltigen Anlageziele der Vermögensverwaltung berichten. Der regulatorisch vorgegebene Vordruck zeigt die nachhaltigkeitsbezogenen Informationen Ihrer Bestände in Bezug auf ausgewählte Indikatoren.

Da ein beträchtlicher Teil der Marktdaten zu nachhaltigen Anlagen für diesen Bericht entweder noch nicht verfügbar oder nicht verlässlich angesehen wird, hat Quintet im Rahmen der Möglichkeiten einen konservativen Ansatz gewählt. Trotz aller Bemühungen können in einigen Fällen keine Daten verarbeitet und auf faire oder sinnvolle Weise offengelegt werden. In diesen Fällen wird es im Dokument erwähnt. Mit fortschreitender Regulierung erwarten wir, dass wir mehr Daten erhalten, so dass sich der Inhalt dieses Berichts in den folgenden Jahren verbessern wird.

Während des Referenzzeitraums dieses Berichts hat Quintet verschiedene Aktualisierungen der vorvertraglichen Offenlegung des Finanzprodukts vorgenommen, die wir Ihnen im Januar 2024 mitgeteilt haben. Auf diese Aktualisierungen wird in diesem Bericht an den entsprechenden Stellen verwiesen.

Bei Fragen zu diesem Thema sprechen Sie bitte Ihren Berater an.

Mit besten Grüßen

Merck Finck, A Quintet Private Bank

Vorlage – Regelmäßige Informationen zu den in Artikel 8 Absätze 1, 2 und 2a der Verordnung (EU) 2019/2088 und Artikel 6 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2020/852 genannten Finanzprodukten

Eine **nachhaltige Investition** ist eine Investition in eine Wirtschaftstätigkeit, die zur Erreichung eines Umweltziels oder sozialen Ziels beiträgt, vorausgesetzt, dass diese Investition keine Umweltziele oder sozialen Ziele erheblich beeinträchtigt und die Unternehmen, in die investiert wird, Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung anwenden.

Die **EU-Taxonomie** ist ein Klassifikationssystem, das in der Verordnung (EU) 2020/852 festgelegt ist und ein Verzeichnis von **ökologisch nachhaltigen Wirtschaftstätigkeiten** enthält. Diese Verordnung umfasst kein Verzeichnis der sozial nachhaltigen Wirtschaftstätigkeiten. Nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel könnten taxonomiekonform sein oder nicht.

Name des Produkts: VV Nachhaltigkeit
Unternehmenskennung (LEI-Code): KHCL65TP05J1HUW2D560

Ökologische und/oder soziale Merkmale

Wurden mit diesem Finanzprodukt nachhaltige Investitionen angestrebt?

Ja

Es wurden damit **nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel** getätigt: __%

in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie als ökologisch nachhaltig einzustufen sind

in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie nicht als ökologisch nachhaltig einzustufen sind

Es wurden damit **nachhaltige Investitionen mit einem sozialen Ziel** getätigt: __%

Nein

Es wurden damit **ökologische/soziale Merkmale beworben** und obwohl keine nachhaltigen Investitionen angestrebt wurden, enthielt es 27,67% an nachhaltigen Investitionen

mit einem Umweltziel in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie als ökologisch nachhaltig einzustufen sind

mit einem Umweltziel in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie nicht als ökologisch nachhaltig einzustufen sind

mit einem sozialen Ziel

Es wurden damit ökologische/soziale Merkmale beworben, aber **keine nachhaltigen Investitionen getätigt.**



Mit **Nachhaltigkeitsindikatoren** wird gemessen, inwieweit die mit dem Finanzprodukt beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale erreicht werden.

Inwieweit wurden die mit dem Finanzprodukt beworbenen ökologischen und/oder sozialen Merkmale erfüllt?

Die folgenden ökologischen und sozialen Merkmale wurden während des Referenzzeitraums durch das Finanzprodukt gefördert:

- Begrenzung von Investitionen in Unternehmen, die sich nicht an international anerkannte Standards in den Bereichen Menschenrechte, Arbeitsrechte, Umwelt und Korruptionsbekämpfung halten;
- Begrenzung von Investitionen in Unternehmen, die an umstrittenen Waffen beteiligt sind (Antipersonenminen, biologische Waffen, chemische Waffen, Streumunition, abgereichertes Uran, weißer Phosphor und Kernwaffen, wenn die Unternehmen in Ländern tätig sind, die den Atomwaffensperrvertrag (NVV) nicht unterzeichnet haben);
- Begrenzung von Investitionen in Staaten, gegen die die EU ein Waffenembargo verhängt hat;
- einen Mindestanteil nachhaltiger Investitionen in Übereinstimmung mit dem Quintet-eigenen Rahmenwerk für nachhaltige Anlagen zu tätigen. Weitere Informationen zu diesem Rahmenwerk findest Sie im Dokument zum nachhaltigen Investment (merckfinck.de/de-de/rechtliche-hinweise)

Während des Referenzzeitraums wurden die letzten beiden Merkmale in der obigen Liste in die vorvertragliche Offenlegung des Finanzprodukts aufgenommen.

● **Wie haben die Nachhaltigkeitsindikatoren abgeschnitten?**

Das Finanzprodukt verwendet die folgenden Nachhaltigkeitsindikatoren, um die Erreichung jedes der durch das Finanzprodukt geförderten ökologischen oder sozialen Merkmale zu messen:

- Unternehmen, in die investiert wird, die nicht die Prinzipien des Globalen Compact der Vereinten Nationen einhalten: 0,01%
- Beteiligung von Unternehmen, in die investiert wird, an umstrittenen Waffen: 0,09%
- Staaten, gegen die die EU ein Waffenembargo verhängt hat: 0,00%
- Nachhaltige Investitionen in Übereinstimmung mit dem Quintet-eigenen Rahmen für nachhaltige Anlagen: 27,67%

Diese Nachhaltigkeitsindikatoren werden als Prozentsatz der Investitionen gemessen.

Die obigen Informationen basieren auf den Anlagen des Finanzprodukts zum 31. Dezember 2023. Zum Zeitpunkt der Erstellung dieses Dokuments war nicht bekannt, ob diese Informationen nur auf der Grundlage der Bestände am Ende des Referenzzeitraums oder auf der Grundlage mehrerer Daten berechnet werden sollten. Je nach künftigen aufsichtsrechtlichen Vorgaben können bei der Berichterstattung über spätere Referenzzeiträume mehrere Bewertungszeitpunkte für die Berechnungen herangezogen werden.

● **... und im Vergleich zu vorangegangenen Zeiträumen?**

Nachhaltigkeitsindikator	2022	2023
Unternehmen, in die investiert wird, die die Prinzipien des Globalen Pakts der Vereinten Nationen nicht einhalten	0,27%	0,01%
Verwicklung von Unternehmen, in die investiert wird, in kontroverse Waffen	0,00%	0,09%
Staaten, gegen die die EU ein Waffenembargo verhängt hat	N/A	0,00%
Nachhaltige Investitionen	N/A	27,67%

● **Welche Ziele verfolgten die nachhaltigen Investitionen, die mit dem Finanzprodukt teilweise getätigt wurden, und wie trägt die nachhaltige Investition zu diesen Zielen bei?**

Das Finanzprodukt hat nachhaltige Anlagen getätigt, um im Übergang zu einer nachhaltigeren Wirtschaft beizutragen, indem es in Emittenten oder Projekte investiert, die wesentliche wirtschaftliche Aktivitäten haben, die zu diesem Übergang beitragen, ohne in anderen Bereichen erheblichen Schaden anzurichten. Die gemäß von Quintets Rahmenwerk für nachhaltige Anlagen identifizierten nachhaltigen Anlagen, die das Finanzprodukt getätigt hat, beziehen sich mindestens auf eins der folgenden Ziele:

- Eindämmung des Klimawandels (Umwelt)
- Gesunde Ökosysteme (Umwelt)
- Ressourcenschutz (Umwelt)
- Zugang zu den Grundbedürfnissen (sozial)
- Entwicklung des Humankapitals (sozial)
- Eines oder mehrere Ziele der Vereinten Nationen für nachhaltige Entwicklung (Umwelt und sozial)

Das Finanzprodukt hat keine nachhaltigen Anlagen getätigt, die zu den in Artikel 9 der Taxonomierichtlinie genannten Umweltziele beigetragen.

Weitere Informationen zu unserer Richtlinie für verantwortliches Investieren finden Sie unter www.merckfinck.de/de-de/rechtliche-hinweise.

Während des Referenzzeitraums wurden die vorvertragliche Offenlegung des Finanzprodukts und der Rahmen für nachhaltige Anlagen von Quintet um ein zusätzliches Ziel für nachhaltige Anlagen im Zusammenhang mit den Zielen für nachhaltige Entwicklung der Vereinten Nationen (UN SDGs) erweitert.

Bei den **wichtigsten nachteiligen Auswirkungen** handelt es sich um die bedeutendsten nachteiligen Auswirkungen von Investitionsentscheidungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren in den Bereichen Umwelt, Soziales und Beschäftigung, Achtung der Menschenrechte und Bekämpfung von Korruption und Bestechung.

● ***Inwiefern haben die nachhaltigen Investitionen, die mit dem Finanzprodukt teilweise getätigt wurden, ökologisch oder sozial nachhaltigen Anlagezielen nicht erheblich geschadet?***

Damit eine Direktinvestition als nachhaltige Anlagen eingestuft werden kann, muss eine Reihe von Anforderungen erfüllt werden, darunter verschiedene Kriterien in Bezug auf potenzielle Schäden. Diese Kriterien sind: die Einhaltung bestimmter Schwellenwerte für negative Auswirkungen und die Einhaltung der OECD-Leitsätze für multinationale Unternehmen und der UN-Leitprinzipien für Wirtschaft und Menschenrechte.

Wenn nachhaltige Anlagen über Fonds getätigt wurden, mussten diese Fonds über Strategien in Bezug auf ihren eigenen Forschungs- und Investitionsprozess verfügen, um sicherzustellen, dass kein signifikanter Schaden entsteht, vor allem im Hinblick auf die bestehenden OECD-Leitsätze für multinationale Unternehmen und den UN-Prinzipien für Wirtschaft und Menschenrechte.

Wie wurden die Indikatoren für nachteilige Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren berücksichtigt?

Bei Direktinvestitionen wurden die Indikatoren für negative Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren entweder quantitativ oder qualitativ berücksichtigt, um sicherzustellen, dass nachhaltige Anlagen keine erheblichen Schäden für ökologische und soziale Ziele verursachen. Wo die Indikatoren quantitativ bewertet wurden, wurden spezifische Schwellenwerte für die wichtigsten negativen Auswirkungen von Unternehmen (PAI) festgelegt (aus Anhang I der delegierten Verordnung (EU) 2022/1288 der SFDR), die als relevant für die Beurteilung eines erheblichen Schadens angesehen werden und für die ausreichend zuverlässige Daten oder Ersatzwerte verfügbar sind. Die Investitionen mussten unter diesen Schwellenwerten bleiben, um die Anforderung, keinen erheblichen Schaden zu verursachen, zu erfüllen.

Wenn nachhaltige Anlagen über Fonds getätigt wurden, mussten sich diese Fonds formell verpflichten, negative Auswirkungen als Teil ihres Analyse- und Investitionsprozesses in Bezug auf nachhaltige Anlagen zu berücksichtigen und über entsprechende Richtlinien verfügen.

Stehen die nachhaltigen Investitionen mit den OECD-Leitsätzen für multinationale Unternehmen und den Leitprinzipien der Vereinten Nationen für Wirtschaft und Menschenrechte in Einklang? Nähere Angaben:

Die nachhaltigen Anlagen wurden mit den OECD-Leitsätzen für multinationale Unternehmen und den UN-Leitprinzipien für Wirtschaft und Menschenrechte in Einklang gebracht.

Bei Direktinvestitionen wurde zur Sicherstellung der Übereinstimmung mit den UN-Leitprinzipien und den OECD-Leitsätzen die Prüfung durch ein spezialisiertes externes Analyse-Unternehmens durchgeführt. Diese Prüfungen geben Aufschluss darüber, ob ein Unternehmen gegen eines oder mehrere der Prinzipien des UN Global Compact und der entsprechenden Kapitel der OECD-Leitsätze und der damit verbundenen UN-Leitprinzipien für Wirtschaft und Menschenrechte verstößt oder Gefahr läuft, dagegen zu verstoßen. Wurde bei einem Unternehmen ein Verstoß festgestellt, so wurde dies als erhebliche Beeinträchtigung angesehen. Solche Investitionen wurden daher nicht als nachhaltige Anlagen betrachtet.

Wenn das Finanzprodukt in Fonds investiert hat, wurde von diesen Fonds erwartet, dass sie die oben genannten Leitlinien im Anlageprozess strukturell berücksichtigen und anwenden, auf jeden Fall für die Anlagen, die diese Fonds als nachhaltige Anlagen betrachten.

In der EU-Taxonomie ist der Grundsatz „*Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen*“ festgelegt, nach dem taxonomiekonforme Investitionen die Ziele der EU-Taxonomie nicht erheblich beeinträchtigen dürfen, und es sind spezifische Unionskriterien beigefügt.

Der Grundsatz „*Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen*“ findet nur bei denjenigen dem Finanzprodukt zugrunde liegenden Investitionen Anwendung, die die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftsaktivitäten berücksichtigen. Die dem verbleibenden Teil dieses Finanzprodukts zugrunde liegenden Investitionen berücksichtigen nicht die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftsaktivitäten.

Alle anderen nachhaltigen Investitionen dürfen ökologische oder soziale Ziele ebenfalls nicht erheblich beeinträchtigen.



Wie wurden bei diesem Finanzprodukt die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren berücksichtigt?

Das Finanzprodukt berücksichtigt die wichtigsten negativen Auswirkungen auf die Nachhaltigkeitsfaktoren mit Hilfe mehrerer Methoden. Durch die Ausschlusskriterien des Finanzprodukts wurde eine Reihe von negativen Auswirkungen von vornherein vermieden, da sich die Ausschlusskriterien auf Bereiche beziehen, deren negativen Auswirkungen als zu hoch erachtet werden, um für eine Investition durch dieses Finanzprodukt geeignet zu sein.

Darüber hinaus hat das Finanzprodukt bei Investitionen, die es getätigt hat, die negativen Auswirkungen durch strukturierte Vereinbarungen mit den Emittenten (soweit möglich und machbar) weiter delegiert. Wenn das Finanzprodukt in Fonds investiert hat, handelte es sich dabei um Fonds, die, soweit möglich und machbar, über eine formelle Strategie verfügen, wie sie mit den wichtigsten negativen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren umgehen. Weitere Informationen darüber, wie das Finanzprodukt mit negativen Auswirkungen durch Engagement umgegangen ist, finden Sie im Active Ownership Bericht von Quintet.



Welche sind die Hauptinvestitionen dieses Finanzprodukts?

Die Liste umfasst die folgenden Investitionen, auf die **der größte Anteil der** im Bezugszeitraum getätigten **Investitionen** des Finanzprodukts entfiel: 01.01.2023 - 31.12.2023

Größte Investitionen	Sektor	In % der Vermögenswerte	Land
GRUNDBESITZ GLOBAL	Übrige	7,72%	BR Deutschland
Kontokorrentkonto Ve	Übrige	3,68%	Andere Länder
VANGUARD EURO GOV. B	Übrige	3,62%	Irland
INVESCO EUR GOV BD 3	Übrige	3,58%	Gemischt
ROYAL MINT PHYSICAL	Übrige	3,38%	Irland
ISHARES EU GOVIES 3-	Übrige	3,05%	Gemischt
QUINTET EARTH F DIS.	Übrige	3,02%	Gemischt
ROBECO US GREEN BOND	Übrige	2,34%	Luxemburg
ISHARES USD HY BD ES	Übrige	2,20%	Irland
ISHARES EUR CORPBD E	Übrige	2,09%	Irland
PIMCO EM ESG HGD	Übrige	1,98%	Irland
BNP JPM ESG EMBI EUR	Übrige	1,97%	Luxemburg
ISHARES SUST. MSCI E	Übrige	1,95%	Daenemark
AMUNDI USA ESG LDR E	Übrige	1,70%	Luxemburg
ISHARES MSCI USA MIN	Übrige	1,69%	Irland

Die Angaben in der obigen Tabelle beruhen auf den Anlagen des Finanzprodukts zum 31. März, 30. Juni, 30. September und 31. Dezember 2023. Zum Zeitpunkt der Erstellung dieses Dokuments war nicht bekannt, mit wie vielen Messzeitpunkten diese Informationen auf der Grundlage der Anlagen des Finanzprodukts während des Referenzzeitraums berechnet werden sollten. In Abhängigkeit von künftigen aufsichtsrechtlichen Leitlinien können bei der Meldung späterer Referenzzeiträume mehr Messzeitpunkte für die Berechnungen verwendet werden.



Wie hoch war der Anteil der nachhaltigkeitsbezogenen Investitionen?

91,26% der Anlagen waren auf die ökologischen und sozialen Merkmale des Finanzprodukts abgestimmt. Der Anteil der nachhaltigen Anlagen des Finanzprodukts betrug 27,67%.

Die Angaben in diesem Abschnitt beruhen auf den Anlagen des Finanzprodukts zum 31. Dezember 2023. Zum Zeitpunkt der Erstellung dieses Dokuments war nicht bekannt, ob diese Informationen nur auf der Grundlage der Bestände am Ende des Referenzzeitraums oder zu mehreren Zeitpunkten berechnet werden sollten. Je nach künftigen aufsichtsrechtlichen Vorgaben können bei der Berichterstattung über spätere Referenzzeiträume mehrere Bewertungszeitpunkte für die Berechnungen herangezogen werden.

Wenn das Finanzprodukt in Fonds investiert, wurden diese Prozentsätze auf der Grundlage der letzten für diese Fonds verfügbaren Informationen berechnet.

● **Wie sah die Vermögensallokation aus?**

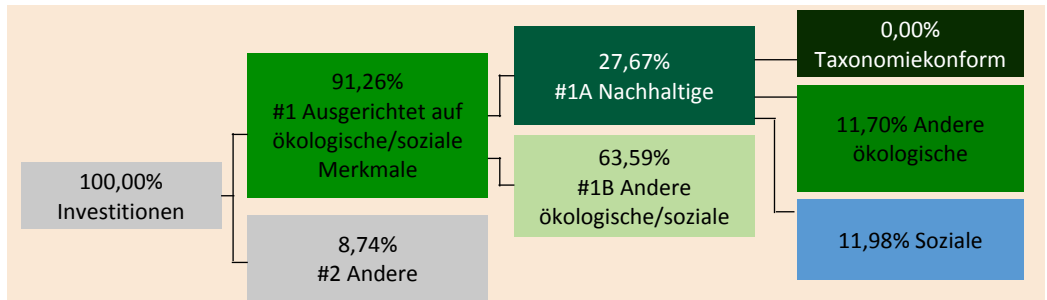
91,26% der Anlagen waren auf die ökologischen und sozialen Merkmale des Finanzprodukts ausgerichtet. Der verbleibende Anteil der Anlagen diente der Diversifizierung und Absicherung sowie dem Halten von Barmitteln als zusätzliche Liquidität. Der Anteil der nachhaltigen Anlagen des Finanzprodukts betrug 27,67%.

Wenn Anlagen in Fonds getätigt wurden, wurden die Prozentsätze nachhaltiger Investitionen und die Unterkategorien "Taxonomiekonform", "sonstige Umweltziele" und „Soziales“, die von diesen Fonds angegeben wurden, für die Berechnungen verwendet. Die SFDR hat strenge Anforderungen bezüglich der begrenzten Verwendung von geschätzten Daten zur Bestimmung der Taxonomie-Anpassung. Da Quintet nicht in der Lage war, das Ausmaß der geschätzten Daten zu beurteilen, die in den Angaben der Fonds zur EU-Taxonomie verwendet wurden, wurden alle von den Fonds offengelegten "taxonomiekonformen" nachhaltigen Investitionen in die Kategorie "Sonstige ökologische" nachhaltige Investitionen aufgenommen.

Für die Berechnung der Vermögensallokation wurden die neuesten Angaben der Fonds zu nachhaltigen Anlagen verwendet. In den Fällen, in denen die Angaben der Fonds zu nachhaltigen Anlagen zum Zeitpunkt der Erstellung dieses Dokuments noch nicht vorlagen, wurde die Mindestverpflichtung, die diese Fonds offiziell offengelegt haben, als konservative Schätzung zur Berechnung der prozentualen Verteilung der Vermögenswerte des Finanzprodukts verwendet. In den Fällen, in denen die Fonds keine Mindestengagements offengelegt haben, wurde für die jeweiligen Kategorien ein Prozentsatz von 0 angenommen.

In einigen Fällen addieren sich die Prozentsätze der Unterkategorien nachhaltiger Anlagen im Diagramm der Vermögensallokation nicht zum Gesamtprozentsatz der nachhaltigen Anlagen. Wenn dies der Fall ist, hat dies mit dem oben beschriebenen konservativen Berechnungsansatz und den Unterschieden in den Offenlegungsansätzen der Drittfonds zu tun. Für einige Fonds waren beispielsweise Informationen über den prozentualen Anteil der nachhaltigen Anlagen insgesamt verfügbar, nicht aber über die Unterkategorien. Andererseits klassifizieren einige Fonds die von ihnen getätigten nachhaltigen Anlagen so, dass sie sowohl ein

Die **Vermögensallokation** gibt den jeweiligen Anteil der Investitionen in bestimmte Vermögenswerte an.



#1 Ausgerichtet auf ökologische oder soziale Merkmale umfasst Investitionen des Finanzprodukts, die zur Erreichung der beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale getätigt wurden.

#2 Andere Investitionen umfasst die übrigen Investitionen des Finanzprodukts, die weder auf ökologische oder soziale Merkmale ausgerichtet sind noch als nachhaltige Investitionen eingestuft werden.

Die Kategorie #1 Ausgerichtet auf ökologische oder soziale Merkmale umfasst folgende Unterkategorien:

- Die Unterkategorie **#1A Nachhaltige Investitionen** umfasst nachhaltige Investitionen mit ökologisch und sozial nachhaltige Investitionen.
- Die Unterkategorie **#1B Andere ökologische oder soziale Merkmale** umfasst Investitionen, die auf ökologische oder soziale Merkmale ausgerichtet sind, aber nicht als nachhaltige Investitionen eingestuft werden.

● **In welchen Wirtschaftssektoren wurden die Investitionen getätigt?**

Sektor	Subsektor	Investitionen (%)
Nicht-Basiskonsumgüter	Groß- u. Einzelhandel	1,95%
Nicht-Basiskonsumgüter	Medien	1,41%
Nicht-Basiskonsumgüter	Textilien & Bekleidung	1,01%
Nicht-Basiskonsumgüter	Kraftfahrzeuge	0,96%
Nicht-Basiskonsumgüter	Verbraucherdienste	0,47%
Nicht-Basiskonsumgüter	Verbrauchsgüter	0,18%
Nicht-Basiskonsumgüter	Kraftfahrzeugkomponenten	0,10%
Nicht-Basiskonsumgüter	Bauherren	0,05%
Basiskonsumgüter	Haushaltsartikel	1,81%
Basiskonsumgüter	Nahrungsmittel	0,71%
Basiskonsumgüter	Lebensmitteleinzelhandel	0,36%
Energie	Öl & Gas Produzenten	0,59%
Energie	Raffinerien & Pipelines	0,45%
Energie	Energie Dienstleistungen	0,12%
Finanzen	Banken	6,69%
Finanzen	Diversifizierte	2,31%
Finanzen	Versicherungen	0,90%
Gesundheitswesen	Pharmazeutika	4,13%
Gesundheitswesen	Gesundheitswesen	1,62%
Industriegüter	Industriekonglomerate	1,03%
Industriegüter	Maschinen	0,79%
Industriegüter	Kommerzielle Dienstleistungen	0,68%
Industriegüter	Elektrische Geräte	0,66%
Industriegüter	Transport	0,54%
Industriegüter	Händler & Vertriebshändler	0,36%
Industriegüter	Baumaterialien	0,18%
Industriegüter	Transportinfrastruktur	0,13%
Industriegüter	Luft- u. Raumfahrt u.	0,08%
Industriegüter	Bau- u. Ingenieurwesen	0,05%
Informationstechnologie	Software u. Dienste	6,68%
Informationstechnologie	Halbleiter	3,75%
Informationstechnologie	Technologie Hardware	2,55%
Material	Chemikalien	1,35%
Material	Diversifizierte Metalle	0,20%
Material	Stahl	0,13%
Material	Edel Metalle	0,11%
Material	Behälter u. Verpackungen	0,10%
Material	Papier & Forstwirtschaft	0,06%
Material	Baustoffe	0,05%
Übrige	Übrige	32,01%
Immobilien	Immobilien	0,90%
Kommunikationsdienste	Kommunikationsdienste	1,08%
Versorgungsunternehmen	Versorgungsunternehmen	0,81%

Die in dieser Tabelle aufgeführten Sektoren und Teilsektoren können Einnahmen aus der Exploration, dem Abbau, der Förderung, der Produktion, der Verarbeitung, der Lagerung, der Raffination oder dem Vertrieb, einschliesslich Transport, Lagerung und Handel, von fossilen Brennstoffen erzielen.

Die Tabelle enthält keine Investments in staatliche Emittenten oder andere Engagements, bei denen es sich nicht um Anlagen in Unternehmen handelt, wie Barmittel.

Mit Blick auf die EU-Taxonomiekonformität umfassen die Kriterien für **fossiles Gas** die Begrenzung der Emissionen und die Umstellung auf voll erneuerbare Energie oder CO₂-arme Kraftstoffe bis Ende 2035. Die Kriterien für **Kernenergie** beinhalten umfassende Sicherheits- und Abfallentsorgungsvorschriften.

Ermöglichende Tätigkeiten wirken unmittelbar ermöglichend darauf hin, dass andere Tätigkeiten einen wesentlichen Beitrag zu den Umweltzielen leisten.

Übergangstätigkeiten sind Tätigkeiten, für die es noch keine CO₂-armen Alternativen gibt und die unter anderem Treibhausgasemissionswerte aufweisen, die den besten Leistungen entsprechen.



Inwiefern waren die nachhaltigen Investitionen mit einem Umweltziel mit der EU-Taxonomie konform?

Der Anteil der Anlagen des gesamten Finanzprodukts in Wirtschaftstätigkeiten, die mit der EU-Taxonomie-Verordnung in Einklang stehen, lag bei 0,00%. Der Anteil der Anlagen für jedes der in der EU-Taxonomie festgelegten Umweltziele war wie folgt:

- (a) Eindämmung des Klimawandels: 0,00%.
- (b) Anpassung an den Klimawandel: 0,00%.

Alle Zahlen unter 0,50% wurden auf 0% abgerundet.

Zum Zeitpunkt der Erstellung dieses Dokuments war der prozentuale Beitrag zu diesen Zielen so unbedeutend, dass er auf null Prozent abgerundet wurde.

Außerdem verfügte Quintet zum Zeitpunkt der Erstellung dieses Dokuments nicht über zuverlässige Daten, um den Prozentsatz der Anpassung an die EU-Taxonomie für die folgenden Umweltziele zu berechnen:

- (c) die nachhaltige Nutzung und der Schutz der Wasser- und Meeresressourcen
- (d) der Übergang zu einer Kreislaufwirtschaft
- (e) Vermeidung und Verminderung der Umweltverschmutzung
- (f) Schutz und Wiederherstellung der biologischen Vielfalt und der Ökosysteme

Quintet hat beschlossen, sich bei der Veröffentlichung der Taxonomie-Anpassung nicht auf gleichwertige Informationen zu stützen, die auf zusätzlichen Bewertungen und Schätzungen beruhen. Dies liegt daran, dass zum gegenwärtigen Zeitpunkt ein erhebliches Maß an Schätzungen erforderlich wäre, was das Ziel, ein vorsichtiges Ergebnis zu erzielen, beeinträchtigen würde.

Darüber hinaus berücksichtigen die Zahlen in diesem Dokument keine Informationen zur Taxonomie-Anpassung, die von Drittfonds offengelegt werden, in die das Finanzprodukt investiert hat, da das Finanzprodukt zum jetzigen Zeitpunkt nicht in der Lage ist, festzustellen, ob diese Offenlegungen die aufsichtsrechtlichen Anforderungen an gleichwertige Informationen erfüllen.

Die Konformität des Finanzprodukts mit den Anforderungen der EU-Taxonomie war nicht Gegenstand der Prüfung durch einen externen Wirtschaftsprüfer.

Das Finanzprodukt hatte ein Engagement von 13,90% gegenüber staatlichen Emittenten. Der Grund für diese staatlichen Engagements liegt in Risiko- und Diversifizierungsüberlegungen. Bei diesen staatlichen Engagements ist es nicht möglich zu beurteilen, inwieweit sie zu einer ökologisch nachhaltigen Wirtschaftstätigkeit beitragen.

● **Wurde mit dem Finanzprodukt in EU-taxonomiekonforme Tätigkeiten im Bereich fossiles Gas und/oder Kernenergie investiert¹?**

Ja:

In fossiles Gas

In Kernenergie

Nein

Zum Zeitpunkt der Erstellung dieses Dokuments standen nicht genügend Daten zur Verfügung, um zuverlässig zu bestimmen, ob dieses Finanzprodukt Investitionen in solche Aktivitäten über 0% getätigt hat.

¹ Tätigkeiten im Bereich fossiles Gas und/oder Kernenergie sind nur dann EU-taxonomiekonform, wenn sie zur Eindämmung des Klimawandels ("Klimaschutz") beitragen und kein Ziel der EU-Taxonomie erheblich beeinträchtigen - siehe Erläuterung am linken Rand. Die vollständigen Kriterien für EU-taxonomiekonforme Wirtschaftstätigkeiten im Bereich fossiles Gas und Kernenergie sind in der Delegierten Verordnung (EU) 2022/1214 der Kommission festgelegt.

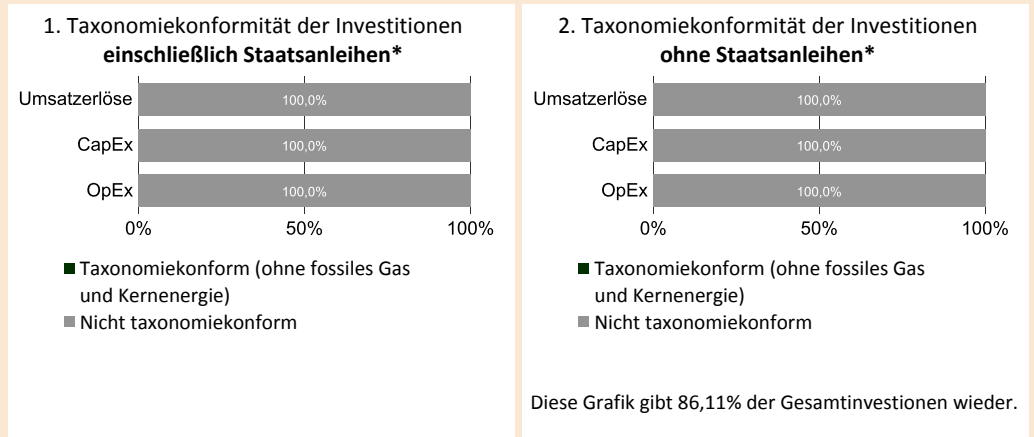
Taxonomiekonforme Tätigkeiten, ausgedrückt durch den Anteil der:

- **Umsatzerlöse**, die den Anteil der Einnahmen aus umweltfreundlichen Aktivitäten der Unternehmen, in die investiert wird, widerspiegeln

- **Investitionsausgaben (CapEx)**, die die umweltfreundlichen Investitionen der Unternehmen, in die investiert wird, aufzeigen, z.B. für den Übergang zu einer grünen Wirtschaft

- **Betriebsausgaben (OpEx)**, die die umweltfreundlichen betrieblichen Aktivitäten der Unternehmen, in die investiert wird, widerspiegeln.

Die nachstehenden Grafiken zeigen den Mindestprozentsatz der EU-taxonomiekonformen Investitionen in Grün. Da es keine geeignete Methode zur Bestimmung der Taxonomiekonformität von Staatsanleihen* gibt, zeigt die erste Grafik die Taxonomiekonformität in Bezug auf alle Investitionen des Finanzprodukts einschließlich der Staatsanleihen, während die zweite Grafik die Taxonomiekonformität nur in Bezug auf die Investitionen des Finanzprodukts zeigt, die keine Staatsanleihen umfassen.



*Für die Zwecke dieser Grafik umfasst der Begriff "Staatsanleihen" alle Risikopositionen gegenüber Staaten.

● **Wie hoch ist der Anteil der Investitionen, die in Übergangstätigkeiten und ermöglichende Tätigkeiten geflossen sind?**

Der Anteil der Anlagen, die während des Berichtszeitraums in Übergangstätigkeiten getätigt wurden, betrug 0,00%. Der Anteil der Anlagen, die während des Berichtszeitraums in Ermöglichungstätigkeiten getätigt wurden, betrug 0,00%.

Alle Zahlen unter 0,50% wurden auf 0% abgerundet.

● **Wie hat sich der Anteil der Investitionen, die mit der EU-Taxonomie in Einklang gebracht wurden, im Vergleich zu früheren Bezugszeiträumen entwickelt?**

2022	2023
0,00%	0,00%



sind nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel, die **die Kriterien** für ökologisch nachhaltige Wirtschaftstätigkeiten gemäß der Verordnung (EU) 2020/852 **nicht berücksichtigen**.



Wie hoch war der Anteil der nicht mit der EU-Taxonomie konformen nachhaltigen Investitionen mit einem Umweltziel?

Während des Referenzzeitraums wurde die vorvertragliche Offenlegung des Finanzprodukts dahingehend aktualisiert, dass es keine Verpflichtung zum Anteil nachhaltiger Anlagen mit einem nicht mit der EU-Taxonomie übereinstimmenden Umweltziel gibt.

Um transparente und klare Informationen zu liefern, wird in diesem periodischen Bericht der Anteil der nachhaltigen Anlagen mit Umweltzielen, die nicht mit der EU-Taxonomie übereinstimmen, weiterhin offengelegt. Für den Referenzzeitraum betrug dies 11,70%.

Das Finanzprodukt hat nachhaltige Anlagen in Wirtschaftstätigkeiten getätigt, die nicht an der Taxonomie ausgerichtet sind, da das Finanzprodukt beabsichtigte, nachhaltige Anlagen im Zusammenhang mit Umweltzielen zu tätigen, ohne speziell Anlagen anzustreben, die an der EU-Taxonomie ausgerichtet sind.



Wie hoch war der Anteil der sozial nachhaltigen Investitionen?

Während des Referenzzeitraums wurde die vorvertragliche Offenlegung des Finanzprodukts dahingehend aktualisiert, dass keine Verpflichtung zum Anteil nachhaltiger Anlagen mit sozialer Zielsetzung besteht.

Um transparente und klare Informationen zu liefern, wird in diesem periodischen Bericht der Anteil der nachhaltigen Anlagen mit sozialer Zielsetzung weiterhin offengelegt. Für den Referenzzeitraum betrug dies 11,98%.



Welche Investitionen fielen unter "Andere Investitionen", welcher Anlagezweck wurden mit ihnen verfolgt und gab es einen ökologischen oder sozialen Mindestschutz?

Bei den unter "#2 Andere Anlagen" erfassten Anlagen handelte es sich um Fonds zu Diversifizierungs- und Absicherungszwecken sowie um Barmittel, die als zusätzliche Liquidität gehalten wurden. Für diese Anlagen gab es keinen ökologischen oder sozialen Mindestschutz.



Welche Maßnahmen wurden während des Bezugszeitraums zur Erfüllung der ökologischen und/oder sozialen Merkmale ergriffen?

Im Berichtszeitraum wurden die folgenden Maßnahmen ergriffen:

- Direktanlagen wurden nach ihrer Übereinstimmung mit den ökologischen und sozialen Merkmalen des Finanzprodukts ausgewählt und überwacht;
- Fonds wurden aufgrund ihrer Übereinstimmung mit den ökologischen und sozialen Merkmalen des Finanzprodukts ausgewählt, und es fanden Gespräche mit den Fondsmanagern statt, um die Einhaltung ihrer Strategie zu überwachen;
- Darüber hinaus wurden für Direktanlagen, bei denen dies als notwendig, möglich und machbar erachtet wurde, Einfluss in Bereiche genommen, die direkt und indirekt mit den ökologischen und sozialen Merkmalen des Finanzprodukts zusammenhängen, wie Klimawandel, Menschenrechte und Arbeitsrechte.



Wie hat dieses Finanzprodukt im Vergleich zum bestimmten Referenzwert abgeschnitten?

Nicht anwendbar.

Bei den **Referenzwerten** handelt es sich um Indizes, mit denen gemessen wird, ob das Finanzprodukt die beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale erreicht.

- **Wie unterscheidet sich der Referenzwert von einem breiten Marktindex?**
Nicht anwendbar.
- **Wie hat dieses Finanzprodukt in Bezug auf die Nachhaltigkeitsindikatoren abgeschnitten, mit denen die Ausrichtung des Referenzwerts auf die beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale bestimmt wird?**
Nicht anwendbar.

- **Wie hat dieses Finanzprodukt im Vergleich zum Referenzwert abgeschnitten?**
Nicht anwendbar.

- **Wie hat dieses Finanzprodukt im Vergleich zum breiten Marktindex abgeschnitten?**
Nicht anwendbar.